

Kolloquium Menschenrechte

Herbstsemester 2014

Prof. Dr. Christine Kaufmann, Dr. Christoph Good

I. Allgemeine Hinweise zum Kolloquium Menschenrechte

1) Termine und Raum

Das Kolloquium findet jeweils mittwochs von 10:15 Uhr bis 12:00 Uhr im Raum KAB-G-01 (Institut für Erziehungswissenschaften, Kantonsschulstrasse 3, 8001 Zürich; vgl. <http://www.plaene.uzh.ch/KAB>) statt. Beginn der Veranstaltung ist der 17.9.2014; am 3.12.2014 entfällt sie. Für den 10.12.2014 ist ein Besuch der Anhörung im Fall „Al-Dulimi and Montana Management Inc. v. Switzerland“ am EGMR in Strassburg anvisiert. Ob und wie die Exkursion durchgeführt wird, erfahren Sie im Laufe des Kolloquiums.

2) Thematischer Schwerpunkt des Kolloquiums

Im Rahmen des Kolloquiums werden aktuelle Urteile im Bereich der Menschenrechte diskutiert, insbesondere Rechtsprechung mit Bezug zur Schweiz. Nach einem kurzen Überblick des nationalen und internationalen Menschenrechtsschutzes in den ersten beiden Vorlesungswochen stehen zunächst einzelne Menschenrechte im Vordergrund (z.B. Religionsfreiheit, Diskriminierungsverbot). Später wenden wir uns ausgewählten aktuellen Herausforderungen des Menschenrechtsschutzes zu, wie etwa der Frage der Extraterritorialität. Eine detaillierte Themenübersicht finden Sie ab Seite 3.

Das Kolloquium verfolgt einen interaktiven Ansatz, um Ihnen Kenntnisse der aktuellen Rechtsprechung zu vermitteln sowie Ihre Analyse- und Argumentationsfähigkeit weiter zu stärken. Im Zentrum der Veranstaltung stehen daher Dialog und Diskussion. Jede/r Teilnehmende wird ein Urteil schriftlich analysieren und über dieses einen Impulsvortrag halten.

3) Leistungsnachweis

Bei erfolgreicher Teilnahme am Kolloquium erhalten Sie 6 ECTS. Die Prüfungsleistungen erbringen Sie im Laufe der Veranstaltung in Form einer schriftlichen Urteilsbesprechung, eines Referats und Ihrer Anwesenheit sowie aktiven Beteiligung am Kolloquium. Eine schriftliche oder mündliche Prüfung am Ende des Kolloquiums findet hingegen nicht statt. Die Endnote beruht auf nachfolgender Gewichtung dieser drei Komponenten:

Schriftliche Urteilsbesprechung	50% der Gesamtnote
Referat	35% der Gesamtnote
Anwesenheit und aktive Beteiligung	15% der Gesamtnote

a) Urteilsbesprechung

- Themenvergabe: Am ersten Veranstaltungstag können Sie drei Urteile benennen, die Sie gerne bearbeiten würden. Basierend auf Ihren Präferenzen teilen wir dann jedem/jeder Teilnehmenden ein Urteil zu und informieren Sie bis zum 19.9.2014 über die Zuteilung.
- Umfang: Die Urteilsbesprechung darf maximal 4'000 Wörter umfassen (inklusive Fussnoten; exklusive Titelblatt, Literatur- und Abkürzungsverzeichnis, Inhaltsangabe sowie Eigenständigkeitserklärung).
- Aufbau: Die Urteilsbesprechung sollte in drei Teile gegliedert sein, nämlich in
 - (1) eine Darstellung der dem Fall zugrundeliegenden Tatsachen und der Positionen der Parteien;
 - (2) die Darlegung der Entscheidung und der Erwägungen des Gerichts; sowie
 - (3) eine Diskussion und Einordnung des Entscheides unter Rückgriff z.B. auf andere Rechtsprechung und Literatur. Es wird begrüsst, wenn Sie hier argumentativ auch zu einem eigenen Standpunkt finden.

- Formatvorlage: Bitte verwenden Sie die angehängte Formatvorlage zur Urteilsbesprechung. Details zur Formatierung finden Sie in der Vorlage.
- Abgabe: **Die Arbeit ist 7 Tage nach dem Referat einzureichen** (eine Ausnahme gilt für die Vortragenden am 1.10.2014, die ihre Arbeit bis 14 Tage nach dem Referat einreichen können). Ein schriftliches Exemplar muss innerhalb dieser Frist (Poststempel) per Post (keine Einschreiben!) gesendet werden an Lehrstuhl Prof. Christine Kaufmann, Rämistrasse 74/5, 8001 Zürich. Darüber hinaus muss innerhalb der obigen Bearbeitungsfrist per E-Mail eine elektronische Version der Arbeit geschickt werden an Lst.kaufmann@rwi.uzh.ch (Betreff: Kolloquium Menschenrechte Urteilsbesprechung).

b) Referat

- Themenvergabe: Sie halten ein Referat über das Urteil, welches Sie auch in der Fallbearbeitung analysieren.
- Ziel: Es handelt sich um ein Impulsreferat, das zentrale Aspekte des Urteils vermitteln und eine Diskussion im Plenum anregen soll. Überlegen Sie, was das Wesentliche an Ihrem Urteil ist und versuchen Sie, dies möglichst prägnant zu vermitteln.
- Dauer: 8 -10 Minuten.

c) Anwesenheit und Mitarbeit im Unterricht

- Anwesenheit: Grundsätzlich ist an maximal zwei Terminen ein Fehlen möglich; sollte es darüber hinaus zu weiteren Fehlzeiten kommen, muss dies hinreichend begründet werden (Arztzeugnis/Praktikumsnachweis).
- Vorbereitung: Es wird erwartet, dass die jeweils relevanten Fälle von jedem Teilnehmer vor der Veranstaltung gelesen werden, denn nur so ist eine konstruktive Diskussion möglich. Konsultieren Sie auch einschlägige Literatur, um sich vorzubereiten.

d) Zwingende Modulbuchung

Um die ECTS-Punkte erhalten zu können, müssen sie das Modul zwingend innerhalb vorgeschriebener Frist im Modulbuchungstool (<http://www.students.uzh.ch/booking.html>) buchen.

4) Kontakt

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne unter Lst.kaufmann@rwi.uzh.ch zur Verfügung. Bitte teilen Sie uns auch Ihre E-Mail-Adresse mit, damit wir Ihnen allfällige Informationen zum Kolloquium zusenden können. Ihre Kontaktdaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht ohne Ihr Einverständnis an Dritte weitergegeben.

II. Thematischer Überblick des Kolloquiums

Bitte beachten Sie:

- Themen, die von Ihnen als Urteilsbesprechung und Referat bearbeitet werden können, sind nummeriert [1); 2);...; 15); 16) etc.].
- Themen in eckigen Klammern werden erst vergeben, wenn alle anderen Urteile verteilt sind.

Einführung	
17.9.2014	Menschenrechtsschutz auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene (Überblick)
24.9.2014	Überblick der Verpflichtungen der Schweiz Diskussion der Menschenrechtsprüfung (UPR) der Schweiz von 2013 Diskussion über die Universalität der Menschenrechte
Einzelne Menschenrechte	
1.10.2014	Meinungsäusserungsfreiheit <ol style="list-style-type: none"> 1) BGE 129 IV 95 und EGMR, Perinçek g. Schweiz (Leugnung des Völkermords an den Armeniern) 2) EGMR, Delfi As g. Estland (Verantwortung der Betreiberin eines online-Portals für Leserkommentare)
8.10.2014	Diskriminierungsverbot <ol style="list-style-type: none"> 3) BGE 6B_697/2013 v. 28.04.2014 (Rassendiskriminierung durch Hitlergruss) 4) BGE 139 II 289 (behindertengerechte Gestaltung von Zügen) 5) BGE 138 I 162 (Inklusion im Schulwesen; Kostenüberlegungen) 6) [BGE 139 I 169 (Einbürgerungsgesuch eines geistig behinderten Mädchens)]
15.10.2014	Religionsfreiheit <ol style="list-style-type: none"> 7) EGMR, Eweida g. UK (Tragen von Kette mit Kreuz am Arbeitsplatz) 8) EGMR, SAS g. Frankreich (Burkaverbot) 9) EGMR, Mann Singh g. Frankreich (Turban auf Fahrausweisfoto) und HRC, Singh g. Frankreich (Turban auf Passfoto)
22.10.2014	Ausländerrecht <ol style="list-style-type: none"> 10) BGE 139 I 16 (Unverhältnismässigkeit der Ausweisung; Vorrang Grund- und Menschenrechte) 11) [BGE 140 I 141 (Mindestleistungen gem. Art. 12 BV)] 12) EGMR, A.A. g. Schweiz v. 7.1.2014 (Non-Refoulement-Prinzip; Art. 3 EMRK) 13) EGMR, Udeh g. Schweiz (Schutz des Familienlebens, Art. 8 EMRK) 14) [EGMR, Berisha g. Schweiz (Schutz des Familienlebens; Art. 8 EMRK)]
29.10.2014	Persönliche Freiheit/Menschenwürde <ol style="list-style-type: none"> 15) BGE 140 I 2 (Hooligankonkordat) 16) [EGMR, Ostendorf g. Deutschland (Festnahme Fussballfan wegen Hooliganismus)] 17) EGMR, Dembele g. Schweiz (Misshandlung bei ID-Kontrolle; Art. 3 EMRK) 18) [BGE 140 I 125, BGE 1B_335/2013, 6B_17/2014 (Konformität Haftbedingungen mit Art. 3 EMRK)]
5.11.2014	Verfahrensrechte <ol style="list-style-type: none"> 19) BGE 137 III 16 und BGE 136 II 187 und EGMR, Howald Moor u.a. g. Schweiz (Verjährungsregelung bei Spätschäden) Recht auf Bildung <ol style="list-style-type: none"> 20) EGMR, Tarantino u.a. g. Italien (Numerus clausus)

	21) [BGE 130 I 113 (unentgeltlicher Zugang zum Hochschulbetrieb)]
Aktuelle Fragestellungen grundsätzlicher Bedeutung	
19.11.2014	Extraterritorialität 22) EGMR, Bankovic u.a. g. Belgien u.a. (Bombardierung einer Rundfunkstation in Serbien durch EMRK-Vertragsstaaten) 23) [EGMR, Loizidou g. Türkei (Menschenrechtsverletzungen auf Zypern)] 24) [EGMR, Behrami und Behrami g. Frankreich; Saramati g. Frankreich/Norwegen (UNMIK/KFOR)] 25) EGMR, Al-Jedda g. Vereinigtes Königreich (Freiheitsentzug im Irak) und EGMR, Al-Skeini u.a. g. Vereinigtes Königreich (Tötung von Zivilisten im Irak)
26.11.2014	„Verpflichtungsdilemmata“: Terrorismusbekämpfung 26) EGMR Nada g. Schweiz (Beschränkung der Bewegungsfreiheit) 27) EuGH, Kadi u. Al Barakaat International Foundation g. Rat der EU und Kommission der EG (Einfrieren von Geldern) 28) EGMR Al-Dulimi und Montana Management Inc. g. Schweiz (Recht auf ein faires Verfahren [Art. 6 Abs. 1 EMRK]; Einfrieren der Vermögenswerte der Beschwerdeführer in der Schweiz)
27.11.2014	Seminar “40 Jahre Beitritt der Schweiz zur EMRK“ des EIZ (Teilnahme freiwillig; Teilnahmegebühr 150 CHF; der Besuch des öffentlichen Abendvortrags von Bundesrätin Sommaruga ist kostenlos; vgl. http://www.eiz.uzh.ch/uploads/tx_seminars/Programm_EMRK_27.11.2014.pdf).
3.12.2014	Veranstaltung entfällt.
10.12.2014	Exkursion zum EGMR nach Strassburg zur Anhörung der Grossen Kammer im Fall Al-Dulimi and Montana Management Inc. g. Schweiz (tbc).
17.12.2014	Verpflichtung nichtstaatlicher Akteure 29) [US Supreme Court, Kiobel g. Royal Dutch Petroleum]